

01.07.02

U - A - Vk

Berichtigung

Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 1. Juli 2002 - 022 (321) - 235 31 - No 5/02 (NA1) folgendes mitgeteilt:

Aufgrund eines Büroversehens sind in dem Verordnungstext zwei offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten.

Im Vorblatt ist unter B. Lösung das Wort Doppelhüllentanker durch das Wort Einhüllentanker zu ersetzen.

Begründung:

Mit Artikel 1 der Verordnung sollen auch die auf der Sitzung der Helsinki-Kommission am 10. September 2001 (HELCOM EXTRA) angenommenen Änderungen des Helsinki-Übereinkommens, u. a. auch die aus der Änderung der Anlage I des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe übernommene beschleunigte Außerdienststellung von Einhüllentankern, in Kraft gesetzt werden.

...

In der Begründung auf Seite 7, 3. Absatz ist unter II. Zu den Vorschriften im einzelnen, zu Artikel 1 der Halbsatz „ Einzelheiten regeln die Artikel 2 und 4 “ durch die Worte „ Einzelheiten regeln die Artikel 2 und 5 “ zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 2 und 5 regeln die Einleitung von Abwasser bzw. die Ausrüstung der Schiffe mit Abwasserrückhalteanlagen während der unzutreffend genannte Artikel 4 die Besichtigung von Schiffen und das Mitführen von Zeugnissen auf Schiffen betrifft.

Ich bitte das Büroversehen zu entschuldigen und die beigefügten Seiten auszutauschen.

Vorblatt

Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zielt auf die Verbesserung des Meeresschutzes der Ostsee durch eine Erweiterung der Anlagen III und IV des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 (BGBl 1994 II S.1397) um Regelungen zur Verringerung der Einträge aus der Landwirtschaft und aus dem Schiffsverkehr. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen zur innerstaatlichen Durchführung einzelner Regelungen im Bereich Verschmutzungen durch die Schifffahrt geschaffen werden.

B. Lösung

Landwirtschaftliche Verschmutzungsquellen sollen wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt weiter eingeschränkt werden. Die Schifffahrt erhält zusätzliche Vorgaben zur technischen Ausrüstung von Schiffen hinsichtlich des Abwasseranfalls an Bord sowie zur Abfallbehandlung an Land. Wesentliche darüber hinausgehende Regeln betreffen die Verbesserung des hydrographischen Services durch elektronische Navigationshilfen und elektronische Seekarten, die Beendigung des Betriebs von Einhüllentankern sowie die Einrichtung von Schutzhäfen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: keine

Vollzugaufwand: Die Erweiterung des Kreises der zu überprüfenden Schiffe hinsichtlich der Einhaltung von HELCOM-Vorschriften sowie die Überwachung der verbindlichen Entsorgung aller Schiffe führt zu geringfügigem Mehraufwand bei der Wasserschutzpolizei der betroffenen Küstenländer.

Nährstoffmengen, Winterdeckfrucht sowie Gewässerschutzmaßnahmen und Nährstoffreduzierungsgebieten in das jeweilige nationale Recht aufzunehmen. Bezüglich der Handhabung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sollen Strategien entwickelt werden, die Maßnahmen in den Bereichen Registrierung und Genehmigung, Lagerung und Behandlung, Genehmigung der gewerblichen Verwendung, Ausbringungstechnik, Prüfung der Sprühgeräte sowie alternative Kontrollmethoden einschließen. Weitere Themen von besonderer Bedeutung sind Umweltgenehmigungen, Umweltüberwachung sowie Ausbildungs-, Informations- und Beratungsdienst.

Ebenfalls anlässlich ihrer Sitzung am 20./21. März 2000 in Helsinki hat die Helsinki-Kommission mit der Empfehlung 21/2 sowie am 10. September 2001 in Kopenhagen mit der Empfehlung 22 E / 5 Ergänzungen der Anlage IV (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe) einstimmig beschlossen. Die Empfehlung 21/2 ersetzt mit Inkrafttreten die Empfehlungen 14/8 und 19/7.

Aus Gründen der Klarstellung konkretisiert die neue Formulierung der Regel 4 Nr. 1 die Anwendung von MARPOL 73/78 auf die dortigen Anlagen I – V.

Regel 4 Nr. 2 beschreibt Verpflichtungen, welche die HELCOM-Vertragsparteien mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regel 13 G (Doppelhülle bei vorhandenen Tankschiffen) von Annex I zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, modifiziert durch das Protokoll von 1978 (MARPOL 73 / 78) zu erfüllen haben.

Dies betrifft Einzelregelungen zu folgenden Themen: Verhinderung des Betriebs von Schiffen unter eigener Flagge, welche nicht den Anforderungen von Regel 13 F (Doppelhülle bei neu gebauten Tankschiffen) in Verbindung mit Regel 13 G Absatz 4 entsprechen; keine Anwendung der in Regel 13 G, dort Absatz 5 Buchstabe a) oder Buchstabe b) bezeichneten Ausnahmen, d.h. Schiffe unter eigener Flagge, auf welche die genannten Vorschriften anwendbar wären, dürfen nicht länger als bis zu den in Regel 13 G Absatz 4 genannten Zeitpunkten operieren; Anwendung der Regel 13 G Absatz 8 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Januar 2015 an mit der Folge, daß Schiffen, welche von der Ausnahmeregelung der Regel 13 G, dort Absatz 5 Buchstabe a) und Buchstabe b) Gebrauch machen, der Zugang zu ihren Häfen und Offshore-Umschlagplätzen verwehrt werden kann; gleichwohl Gestattung des Einlaufens in einen Hafen bzw. einen Offshore-Umschlagplatz in einem Notfall und bei Reparaturbedürftigkeit.

Ziel der neu hinzugefügten Regel 6 ist, daß die Abwässer aller Schiffe, d.h. auch solcher, die bisher nicht von der Regelung erfaßt wurden, nicht mehr direkt ins Meer eingeleitet werden sollen. Einzelheiten regeln die Artikel 2 und 5.

Die neu hinzugefügte Regel 7 definiert die Begriffe „Schiffsabfälle“ und „Ladungsrückstände“. Sie schreibt darüber hinaus die Verpflichtung der Schiffe fest, vor Verlassen des Hafens den gesamten Schiffsabfall einschließlich der Ladungsrückstände an die Auffanganlagen an Land abzugeben. Ausnahmetatbestände sind vorgesehen.

Die neu hinzugefügte Regel 8 definiert den Begriff „Verbrennung schiffsbedingten Abfalls an Bord von Schiffen“ und fordert die Vertragsstaaten auf, in ihren Territorialgewässern diese Verbrennungen ungeachtet der Nationalität des jeweiligen Schiffes zu verbieten.

Die neu hinzugefügte Regel 9 beschreibt verbesserte hydrographische Dienste sowie die Förderung der Verwendung elektronischer Seekarten. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten insbesondere einen Mechanismus für eine systematische Neuvermessung wichtiger Schifffahrtswege und Häfen ausarbeiten, Datensätze für elektronische Seekarten